

# **Prüfungsordnung des Schwarzwildbrackenvereins e.V. (Slovensky Kopov)**

## **Präambel**

Der Haupteinsatzbereich des Slovensky Kopov ist die Jagd auf Schalenwild, insbesondere Schwarzwild. Aufgaben der Prüfungen des Schwarzwildbrackenvereins e.V. (SBV) sind die Feststellung der natürlichen Anlagen, die Dokumentation des nach gründlicher Ausbildung erreichten Leistungsstandes der Hunde sowie die Bescheinigung der jagdlichen Brauchbarkeit als Voraussetzung für den Einsatz in der Praxis.

Es werden Anlagenzucht- (AZP) und Gebrauchsprüfungen (GP) durchgeführt. Daneben können besondere Leistungen im praktischen Jagdbetrieb dokumentiert werden (Leistungszeichen „Natur“).

Veranstalter der Prüfungen ist der SBV. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen sind die Regionalgruppen verantwortlich.

## **§ 1**

### **Zulassung zu den Prüfungen**

Zugelassen zu den Prüfungen sind:

1. *Im Zuchtbuch des SBV eingetragene Schwarzwildbracken.*
2. *Im Ausland gezüchtete Schwarzwildbracken, mit einer vom SBV anerkannten (Exportpedigree) und in sein Zuchtbuch übernommenen Ahnentafel.*
3. *Bracken anderer Rassen im Einvernehmen mit dem, diese Rasse betreuenden Zuchtverein. Das Einvernehmen ist vom betreffenden Hundeführer beizubringen.*
4. *Im Ausland gezüchtete Bracken mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel, die nicht unter 3. fallen, mit der Zustimmung des Präsidiums des JGHV (Die Zustimmung wird einmal für die Rasse bis auf Widerruf erteilt und ist bei Bedarf vom betreffenden Hundeführer beizubringen).*

Ein zur AZP gemeldeter Hund muss zum Nennschluss mindestens 7 Monate alt sein. Die AZP ist spätestens im Kalendermonat, in dem der Hund ein Alter von 27 Monaten erreicht, abzuschließen.

Ein zur GP gemeldeter Hund muss zum Nennschluss mindestens 15 Monate alt sein und vorab die Fächer „Spurarbeit“, „Verhalten am Schwarzwild“ sowie „Schussfestigkeit“ erfolgreich im Rahmen einer AZP absolviert haben.

Die gleiche Prüfung darf nur einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung sind sämtliche Fächer erneut zu prüfen.

Schuss scheue Hunde dürfen die AZP nicht wiederholen.

Der Führer eines jeden Hundes muss im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein. Der Prüfungsobmann der durchführenden Regionalgruppe kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn sie aus züchterischen oder jagdlichen Gründen notwendig sind.

## § 2

### Ausschreibung

Die Prüfungen müssen spätestens 1 Monat vor Nennschluss im Mitteilungsblatt oder auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.

Die Ausschreibung der Prüfungen enthält:

1. *Den (die) Prüfungstermin(e) sowie den (die) Prüfungsort(e) (soweit diese bereits feststehen),*
2. *die durchführende Regionalgruppe,*
3. *die Höhe des Nenngeldes sowie gegebenenfalls zusätzlicher Gebühren für Zusatzfächer und die Zahlungsmodalitäten,*
4. *einen Hinweis, dass mit der Nennung die Bestimmungen der Ordnungen des SBV anerkannt werden,*
5. *das Verfahren nach welchem die Kunstfährten angelegt werden.*

Mit der Ausschreibung einer AZP ist bekannt zu geben, ob die Prüfung von Zusatzfächern zur Erlangung der jagdlichen Brauchbarkeit möglich ist.

## § 3

### Nennung

Einheitlicher Nennschluss ist für die Frühjahrsprüfungen der **15. Januar**, für die Herbstprüfungen der **15. Juli** eines jeden Jahres.

Eigentümer und Hundeführer unterwerfen sich mit Abgabe der Nennung den Bestimmungen der Ordnungen des SBV. Das Nenngeld gilt als Reuegeld. Es verfällt zugunsten des SBV, wenn der gemeldete Hund nach Nennschluss zurückgezogen wird, nicht zur Prüfung erscheint oder nicht durchgeprüft wird.

Für die Nennung ist das Formblatt 1 „Nennung“ des JGHV (**→ Anlage 1**) zu verwenden. Der Nennung sind beizufügen:

1. *Eine Kopie der Ahnentafel des zu prüfenden Hundes,*
2. *eine Kopie des Impfnachweises des zu prüfenden Hundes,*
3. *eine Kopie des Jagdscheines des Hundeführers,*
4. *einen Nachweis über die Einzahlung des Nenngeldes sowie gegebenenfalls zusätzlicher Gebühren für Zusatzfächer,*
5. *eine Kopie des Prüfungszeugnisses der AZP (nur bei Nennung zur GP).*

Sollen Zusatzfächer zur Bescheinigung der jagdlichen Brauchbarkeit im Rahmen der AZP, bzw. das Totverweisen oder –verbellen im Rahmen der GP geprüft werden, so ist dies mit der Nennung anzugeben.

Die Nennung ist durch den Eigentümer des betreffenden Hundes vollständig und fristgemäß an den Prüfungsobmann der durchführenden Regionalgruppe zu richten. Dieser kontrolliert die Vollständigkeit und Gültigkeit der eingereichten Unterlagen und überprüft in Abstimmung mit dem Kassenwart der Regionalgruppe den Eingang des Nenngeldes. Der Prüfungsobmann kann unvollständige Nennungen unter Angabe des Grundes zurückweisen.

Über die Annahme von nach dem Nennschluss eingehenden Nennungen entscheidet der Prüfungsobmann in Abstimmung mit dem Prüfungsleiter. Hierbei ist das Anderthalbfache des jeweiligen Nenngeldes zu entrichten.

#### **§ 4**

##### **Allgemeine Bestimmungen zur Organisation und Durchführung der Prüfungen**

Zu einer AZP sollten nicht mehr als 20 Hunde, zu einer GP nicht mehr als 12 Hunde zugelassen werden. Die Teilnehmerzahl kann von der veranstaltenden Regionalgruppe weiter begrenzt werden.

Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an einer bestimmten Prüfung.

Der SBV behält sich vor, unvollständig ausgebuchte Prüfungen zusammenzufassen.

Sollte für einzelne Prüfungen die Zahl der Nennungen die ausgeschriebene Teilnehmerzahl überschreiten, so werden die überzähligen Hundeführer (maßgebend ist der Eingang der Nennung) unter Berücksichtigung der angegebenen Alternativprüfung bzw. der Fahrtentfernung auf nicht vollständig ausgebuchte Prüfungen verteilt.

SBV-Mitglieder haben bei der Vergabe der Prüfungsplätze Vorrang vor Nichtmitgliedern. Hunde, die bereits eine AZP erfolgreich bestanden haben, werden bei der Zulassung zu einer weiteren AZP nachrangig behandelt.

Reichen die Plätze insgesamt nicht aus, bemüht sich der SBV um zusätzliche Prüfungstermine. Überzählige Hunde, die aufgrund ihres Alters noch in der darauf folgenden Prüfungssaison an einer AZP teilnehmen können, dürfen auch einem späteren Prüfungstermin zugeordnet werden.

Der Prüfungsobmann der durchführenden Regionalgruppe verpflichtet einen Prüfungsleiter, der erfahrener Verbandsrichter sein muss, und stellt in Abstimmung mit diesem die Richtergruppen aus jeweils drei Verbandsrichtern zusammen.

Je Richtergruppe ist ein Obmann zu benennen. Bei nicht vorhersehbarem Ausfall eines Richters kann ein Richteranwalt (in Ausnahmesituationen ein erfahrener Hundeführer) als Notrichter eingesetzt werden. Der Einsatz eines Notrichters ist schriftlich zu begründen. Es ist sicherzustellen, dass je Richtergruppe mindestens ein Richter Mitglied des SBV ist.

Im Rahmen einer AZP dürfen die Fächer Spurarbeit und das Verhalten am Schwarzwild **vorab** als Teilprüfungen durchgeführt werden. Teilprüfungen können von der durchführenden Regionalgruppe für die Hunde einer AZP auf mehrere Orte und / oder Termine verteilt werden. Jeder gemeldete Hund wird dabei **einem** bestimmten Ort / Termin zugeordnet, dieser wird dem Hundeführer im Einladungsschreiben mitgeteilt. Bei Teilprüfungen können an verschiedenen Orten / Terminen unterschiedliche Personen als Prüfungsleiter fungieren.

Soll die gesamte Prüfung an einem Tag abgenommen werden, dürfen einer Richtergruppe nicht mehr als 4 Hunde zugeordnet werden. Geht eine Prüfung über zwei Tage, so verdoppelt sich die zulässige Zahl an Hunden. Bei Teilprüfungen dürfen je Richtergruppe und Fach nicht mehr als 12 Hunde pro Tag geprüft werden.

Die Prüfungsteilnehmer erhalten nach Abschluss der organisatorischen Vorbereitung eine Einladung, die die endgültigen Termine, den zeitlichen Ablauf an den einzelnen Prüfungstagen, die Treffpunkte, wichtige Ansprechpartner sowie sonstige organisatorische Hinweise enthält.

Der Prüfungsleiter ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Prüfung am Prüfungstag verantwortlich:

1. *Er überprüft die Ahnentafeln und Impfausweise der erschienenen Hunde sowie die Gültigkeit der Jagdscheine der Hundeführer,*
2. *er überprüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise evt. bereits vorab abgelegter Teilprüfungen (→ **Anlage 2**),*
3. *er eröffnet und beendet die Prüfung,*
4. *er leitet die Richterbesprechung zu Beginn und am Ende des Prüfungstages,*
5. *er ist für die ordnungsgemäße Dokumentation der Ergebnisse in den Ahnentafeln und Prüfungszeugnissen (→ **Anlagen 3 und 4**) bzw. Bescheinigungen über abgelegte Teilprüfungen (→ **Anlage 2**) verantwortlich,*
6. *er fertigt einen Prüfungsbericht an den SBV-Prüfungsobmann und sendet eine Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse an den Obmann für Öffentlichkeitsarbeit.*

Der Prüfungsleiter einer Teilprüfung sorgt für die fristgerechte Übersendung der von den Prüflingen einbehaltenen Unterlagen sowie der entsprechenden Nachweise (→ **Anlage 2**) über die abgelegte Teilprüfung an den Prüfungsleiter.

Es ist nicht zulässig, dass ein Richter auf einer Prüfung oder bei Bestätigung eines Leistungszeichens „Natur“ im Jagdbetrieb seinen eigenen, einen von ihm abgerichteten oder gezüchteten Hund bewertet. Er darf außerdem keine Hunde von Züchtern, Führern oder Eigentümern richten, die mit ihm verwandt (bis 3. Grades) oder verschwägert sind oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben.

Die Einschränkungen gelten auch für Nachkommen der ersten Generation seines eigenen Deckrüden und für Nachkommen der ersten Generation von ihm gezüchteter Hunde. Der Prüfungsleiter darf auf einer von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen, gleiches gilt für eingesetzte Richter.

Ein Hundeführer darf auf einer Prüfung höchstens zwei Hunde führen. Hündinnen in Hitze sind dem Prüfungsleiter vom Hundeführer vor Prüfungsbeginn zu melden, sie sind in den einzelnen Fächern jeweils zuletzt zu prüfen. Eine heiße Hündin ist während der gesamten Prüfung so zu halten, dass die anderen teilnehmenden Hunde nicht beeinflusst werden.

Vor Beginn der Prüfung (gilt auch für Teilprüfungen) sind dem Prüfungsleiter folgende Unterlagen im Original vorzulegen:

1. *die Ahnentafel (wird bis zum Prüfungsabschluss einbehalten),*
2. *der Impfpass des Hundes mit gültigem Impfschutz,*
3. *der gültige Jagdschein des Hundeführers.*

Die Identität der einzelnen Hunde ist zum Beginn jedes Prüfungstages festzustellen. Erkennbar kranke Hunde sind von der Prüfung auszuschließen.

Hunde, Hundeführer und sonstige Beteiligte nehmen an Prüfungen auf eigene Gefahr teil. Jegliche Rechtsansprüche gegenüber dem SBV sind ausgeschlossen.

Wer einen Richter in Bezug auf sein Ehrenamt beleidigt, kann vom Prüfungsleiter / Richterobmann von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Diesbezügliche Vorkommnisse sind im Prüfungsbericht festzuhalten.

Für die Finanzabrechnung ist die mit der Durchführung der Prüfung beauftragte Regionalgruppe verantwortlich. Die Finanzierung der Prüfungen erfolgt primär durch die eingezahlten Nenngelder. Die Entschädigungssätze der SBV Finanzordnung sind in diesem Zusammenhang als Obergrenze zu verstehen.

Der Prüfungsobmann der ausrichtenden Regionalgruppen kann in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem SBV-Prüfungsobmann Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 - 4 zulassen. Bei der Zulassung von Ausnahmen ist ein strenger Maßstab anzusetzen.

## **§ 5 Bewertung der Leistungen**

Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern werden mit 0 bis 8 (9) Arbeitspunkten bewertet. Diese werden in Abhängigkeit von der jagdlichen Bedeutung der Prüfungsfächer mit den Fachwertziffern multipliziert. Die sich daraus ergebenden Wertungspunkte werden addiert. Die Einstufung der geprüften Hunde erfolgt nach Preisen. Für die einzelnen Preisklassen sind Mindestarbeitspunkte festgelegt. Bei Punktgleichheit ist der jüngere Hund vor dem älteren Hund einzuordnen.

Arbeitspunkte:	9	- hervorragend
	8 - 7	- sehr gut
	6 - 5	- gut
	4 - 3	- genügend
	2 - 1	- mangelhaft
	0	- ungenügend

9 Arbeitspunkte dürfen nur im Fach „Verhalten am Schwarzwild“ mit schriftlicher Begründung vom Richterobmann vergeben werden.

Die Bewertungen werden in den Prüfungszeugnissen (**→ Anlage 3 und 4**) die Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind, festgehalten und zusammengefasst. Neben den Ergebnissen der Leistungsbewertungen sind hier auch die zu prüfenden Verhaltensweisen und sichtbaren körperlichen Mängel festzuhalten.

In die Ahnentafel der Hunde ist Datum, Ort und Ergebnis der Prüfung nach Preis und erreichten Punkten mit Unterschrift des Prüfungsleiters einzutragen.

Zum erfolgreichen Abschluss einer AZP oder GP muss in allen Fächern die jeweils geforderte Mindestpunktzahl für einen dritten Preis erbracht werden.

Ein Fach, das nicht geprüft wurde, ist durch den Eintrag „n. g.“ im entsprechenden Feld des Prüfungszeugnisses zu kennzeichnen.

## § 6

### Anlagezuchtprüfung

#### § 6.1 Allgemeines

Ziel der AZP ist die Feststellung der natürlichen Anlagen des Junghundes im Hinblick auf seine künftige Verwendung im praktischen Jagdbetrieb sowie einen etwaigen Einsatzes in der Zucht.

Die erschienenen Hunde sind in allen Fächern zu prüfen. Auch Hunde, die in einzelnen Fächern die Mindestpunktzahl für ein Bestehen der Prüfung nicht erreicht haben, sollen im Interesse der Zucht durchgeprüft werden.

Die Schussfestigkeit ist als letztes Fach zu prüfen.

#### § 6.2 Spurarbeit

Die Prüfung der Spurarbeit und des Lautes wird im übersichtlichen Gelände durchgeführt. **Jeder Hund ist am für diesen Hund nicht sichtbaren Hasen oder Fuchs zu prüfen.**

Dem Hund sind in der Regel 2 Spurarbeiten zu ermöglichen. Bei sehr unterschiedlichen Leistungen entscheidet die Richtergruppe ob der Hund auf einer 3. Spur geprüft wird. Für die endgültige Bewertung sind alle beobachteten Arbeiten heranzuziehen.

### Schwierigkeitsgrade (SG)

Der Schwierigkeitsgrad der Arbeitsbedingungen ist von den Richtern vor jeder Bewertung der Leistung eines Hundes neu festzulegen.

- SG I:** niedriger Bewuchs; einheitliche Bodenstruktur; feuchter Boden; ruhiges Wetter mit nur leichtem Wind; kein Regen
- SG II:** wechselnder Bewuchs; unterschiedliche Bodenstrukturen; Wind; Regen; Trockenheit, leichter Frost
- SG III:** starke Hitze bzw. Frost und extreme Trockenheit; gefrorener Boden; geringer bis vollständig fehlender Bodenbewuchs und starker Wind, strömender Regen.

#### § 6.2.1 Spurwille

Der Spurwille zeigt das Bemühen des Hundes die aufgenommene Spur zu arbeiten und voranzubringen. Hat der Hund die Spur verloren, soll er bemüht sein diese durch Kreisen und Bögen wieder zu finden und weiter zu arbeiten.

SG	Spurwille			
	bis 300 m und unter 2 Minuten	mindestens 300 m und 2 bis 3 Minuten	mindestens 500 m und 3 bis 5 Minuten	mindestens 800 m und über 5 Minuten
I	0	1 – 3	4 – 5	6 – 8
II	0 – 1	2 – 5	6 – 7	8
III	0 – 2	3 – 6	7 – 8	8

#### § 6.2.2 Nasengebrauch

Der Nasengebrauch zeigt sich in der Reaktion beim Verlieren, Kreuzen und Wiederfinden der Spur. Insbesondere bei wechselnden Bodenverhältnissen, sehr trockenem oder gefrorenem Boden wird der gute Nasengebrauch des Hundes sichtbar.

#### § 6.2.3 Spursicherheit

Die Spursicherheit ist die Fähigkeit des Hundes, sein Arbeitstempo der Schwierigkeit der Spur und der Leistungsfähigkeit seiner Nase anzupassen. Das sichere Halten der aufgenommenen Spur über eine lange Strecke ist von wesentlicher Bedeutung für die Bewertung des Faches.

<b>Spursicherheit</b>				
<b>SG</b>	Der Hund kann von Beginn an der Spur nicht sicher folgen. Die Zeit, die der Hund zum Wiederfinden der Spur benötigt, ist länger als die eigentliche Arbeitszeit auf der Spur.	Der Hund folgt anfangs sicher der Spur. Im Verlauf der Arbeit zeigen sich größere Unsicherheiten, bei denen der Hund mehrfach deutlich von der Spur abkommt. Verleitungen werden über längere Strecken angenommen.	Der Hund folgt sicher der Spur. Im Verlauf der Arbeit zeigen sich geringe Unsicherheiten, bei denen der Hund mehrfach von der Spur abkommt sich jedoch zügig korrigiert, die Spur sucht und weiter arbeitet. Verleitungen folgt der Hund, korrigiert sich jedoch selbst.	Der Hund folgt sicher der Spur. Der Hund korrigiert sich - sofern erforderlich - unverzüglich selbst. Verleitungen werden ignoriert.
<b>I</b>	1	2 – 3	4 – 5	6 – 8
<b>II</b>	1 – 2	3 – 4	5 – 6	7 – 8
<b>III</b>	2	3 – 5	6 – 7	8

## § 6.2.4 Laut

### § 6.2.4.1 Spurlaut

Der Hund muss über eine längere Strecke beobachtet werden und soll sobald er die Spur aufgenommen hat, in kurzer regelmäßiger Folge mit klarer und kräftiger Stimme Laut geben. Der Hund darf das Stück vor der Aufnahme der Spur nicht zu Gesicht bekommen haben.

<b>Spurlaut</b>					
<b>SG</b>	stumm	schwacher und undeutlicher Laut setzt spät ein, die Folge wird oft und lange unterbrochen	eher schwacher Laut setzt zügig ein, die Folge wird jedoch öfter in kurzen Abständen unterbrochen	kräftiger und deutlicher Laut setzt spät ein, die Folge wird unregelmäßig lange unterbrochen	kräftiger und deutlicher Laut setzt zügig ein; die Folge hält an solange der Hund die Spur arbeitet
<b>I</b>	0	1	2 – 4	5 – 6	7 - 8
<b>II</b>	0	1 – 2	3 – 4	5 – 7	8
<b>III</b>	0	1 – 3	4 – 5	6 – 7	8

#### § 6.2.4.2 Sichtlaut

Hunde, die nicht spurlaut sind, müssen im Rahmen der Prüfung auf Laut am Wild geprüft werden. Die Beurteilung kann an Fuchs, Hase sowie allen Schalenwildarten erfolgen. Eine Feststellung im Rahmen der Prüfung des Verhaltens am Schwarzwild ist möglich. Der Hund muss über längere Zeit beobachtet werden und soll sobald er Sichtkontakt zum Wild hat, in kurzer regelmäßiger Folge mit klarer und kräftiger Stimme Laut geben. Die Bewertung des Sichtlantes erfolgt mit maximal **2 Arbeitspunkten**. Hunde, die auch bei Sichtkontakt keinen Laut geben, werden mit **0 Arbeitspunkten** bewertet und können die Prüfung nicht bestehen.

#### § 6.2.4.3 Waidlaut

Waidlaut äußert sich durch ständiges Lautgeben. Zeigt ein Hund im Rahmen der Prüfung Ansätze dieses Fehlers, so ist die Beobachtung sorgfältig auf spur- und fährtenfreiem Gelände zu überprüfen. Bestätigt sich dabei der Waidlaut, so ist dies schriftlich zu erläutern. Waidlaute Hunde werden mit **0 Arbeitspunkten** bewertet und können die Prüfung nicht bestehen.

#### § 6.3 Verhalten am Schwarzwild

Der Hund ist am vom Richterobmann bestimmten Platz zur Suche zu schicken. Der Führer darf ihm danach ohne Aufforderung des Richterobmanns nicht folgen bzw. weiter anrücken. Der Hund hat 5 min Zeit bis zum Finden des Stückes und 5 min Zeit für die Arbeit am Stück.

- |            |   |
|------------|---|
| Note 9     | Für eine außergewöhnliche Leistung, die deutlich über den Anforderungen der Note 7 - 8 liegt.   |
| Note 7 - 8 | Der Hund drückt das Schwarzwild nach dem Finden zügig durch energische Arbeit aus der Deckung. Der Hund stellt und bindet das Stück wiederholt mit sehr gutem Laut. Die Arbeitszeit am Stück ohne Unterbrechung beträgt mind. 5 Minuten.                      |
| Note 5 - 6 | Der Hund bleibt nach dem Finden ständig am Stück, drückt es aus der Deckung und zeigt Laut mit Unterbrechungen. Die Arbeitszeit am Stück ohne Unterbrechung beträgt mind. 3 Minuten.  |
| Note 3 - 4 | Der Hund bleibt nach dem Finden am Stück, zeigt Respekt und verbellt. Er kann das Stück nicht aus der Deckung drücken. Der Hund unterbricht die Arbeit am Schwarzwild. Die Arbeitszeit am Stück ohne Unterbrechung beträgt weniger als 3 Minuten.             |
| Note 1 - 2 | Der Hund bedarf der Unterstützung durch den Hundeführer zum Finden des Stückes oder kommt nach Kontakt mit dem Wild mehrmals zurück und muss erneut geschickt werden. Der Hund arbeitet nicht die gesamte Zeit am Stück oder verbellt nur mit schwachem Laut. |
| Note 0     | Der Hund arbeitet trotz Unterstützung durch den Hundeführer nicht am Schwarzwild, bzw. gibt keinen Laut.  |

#### § 6.4 Schweißarbeit (Kunsthährte)

Die Prüfung erfolgt auf einer Übernachtsfährte deren Länge mindestens 600 m beträgt. Die erforderlichen Fährten sind im Wald, ggf. auch im deckungsreichen Gelände mit einem hohen Gehölzanteil anzulegen. Der Anschuss kann sich bis zu 100 m außerhalb des Waldes befinden und muss Schusszeichen enthalten. Er ist mit Anschuss- und Fährtenbruch weidgerecht zu verbrechen. Ein Zettel mit der Aufschrift „Fährte Nr.: ..., Wildart: ..., angelegt am .... um ... Uhr“ ist am Fährtenbeginn zu befestigen. Die Fährte muss auf den ersten 50 m in der gleichen Richtung verlaufen. Im Fährtenverlauf müssen sich zwei stumpfwinkliger Haken sowie zwei Wundbetten befinden. Die verwendete Schweißmenge beträgt 250 ml. Die Fährten können im Spritz- oder Tupfverfahren bzw. als Fährtenschuharbeit mit 100 ml Schweiß angelegt werden. Beim Einsatz von Fährtenschuhen müssen Schalen und Schweiß vom gleichen Stück stammen.

Als Suchenstück ist ein Stück bzw. Teile von der Hochwildart zu verwenden, mit deren Schweiß die Fährte angelegt wurde. Das Suchenstück ist vor Beginn der Suche am Ende der Fährte anzulegen. Zur Suche ist der Hund am mindestens 6 m langen abgedockten Schweißriemen zu führen. Es ist eine Schweißhalsung bzw. ein Suchengeschnitz zu verwenden. Der Hundeführer ist am Anschuss einzuweisen, die Fluchtrichtung des Stückes ist ihm zu zeigen.

Hat der Hundeführer den Eindruck, dass der Hund von der Fährte abgekommen ist, so kann er ihn abtragen und erneut anlegen. Das Gespann kann bei der Suche Pausen einlegen. Der Hundeführer hat dem Richterkollektiv ein Abtragen, ein erneutes Anlegen des Hundes als auch Pausen zu melden. Der Hundeführer kann den Fährtenverlauf markieren und der Richtergruppe Besonderheiten im Fährtenverlauf melden. Kommt der Hund weiter als ca. 80 m von der Fährte ab, erhält das Gespann von der Richtergruppe einen Rückruf.

Der Hundeführer ist vom Obmann der Richtergruppe über den Rückruf zu informieren und muss den Hund selbstständig auf die Fährte zurückbringen. Der Hundeführer kann verlangen, zu dem von ihm zuletzt angezeigten Schweiß bzw. an das letzte von ihm angezeigte Wundbett zurückgeführt zu werden.

Während der Arbeit können einem Gespann zwei Rückrufe erteilt werden. Jeder Rückruf mindert die Benotung um eine Preisklasse. Nach dreimaligem Rückruf ist die Arbeit im Fach Schweißarbeit mit **0 Arbeitspunkten** zu bewerten. Bei Gespannen, deren Leistungen nicht genügen, können die Richter die Arbeit vorzeitig beenden.

#### § 6.5 Führigkeit

Die Führigkeit des Hundes zeigt sich in seiner Aufmerksamkeit gegenüber seinem Führer, seiner freiwilligen Unterordnung und Folgsamkeit. Führigkeit ist nicht mit Gehorsam zu verwechseln. Die Führigkeit ist während der gesamten Prüfung von den Richtern zu beobachten. Sie zeigt sich in dem Bestreben des Hundes mit seinem Führer Verbindung zu halten.

## § 6.6 Wesenstest

Im Laufe der Prüfung ist der Hund an übersichtlicher Stelle an einer mindestens 3 m langen Leine angebunden abzulegen. Nach einiger Zeit nähern sich 2-3 dem Hund bisher nicht bekannte Personen in normaler Art und Weise. Folgende Verhaltensmuster können festgestellt und auf dem Prüfungszeugnis festgehalten werden, sie haben keinen Einfluss auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen der AZP:

1. *selbstsicher aber freundlich*
2. *neutral bis freundlich ohne Rückweichen*
3. *ängstlich und scheu*
4. *aggressiv*

## § 6.7 Schussfestigkeit

Die Schussfestigkeit sollte als letztes Fach einer AZP im offenen Gelände oder in lichten Altholzbeständen geprüft werden. Während der Hund frei läuft oder sucht, sind in seiner Nähe (30 bis 50 m) vom Hundeführer mindestens zwei Schrotschüsse mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden abzugeben.

Lässt sich das Verhalten des Hundes nicht eindeutig beurteilen, so ist die Prüfung der Schussfestigkeit frühestens nach 30 min einmal zu wiederholen. Schussscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

<b>Bewertung</b>	<b>Preis</b>	<b>Beschreibung</b>
Schussfest	I.	Auf die abgegebenen Schüsse zeigt der Hund keine nennenswerte ängstliche Reaktion.
Schussempfindlich	III.	Der Hund sucht in Reaktion auf den Schuss hin Schutz, löst sich aber innerhalb von 5 Minuten von seinem Hundeführer und setzt die Arbeit fort.
Schussscheu	---	Der Hund entzieht sich in Reaktion auf den Schuss mit eindeutigen Zeichen der Angst dem Wirkungsbereich seines Führers und / oder verweigert länger als 5 min die Arbeit

## § 7

### Gebrauchsprüfung

#### § 7.1 Allgemeines

Die GP ist eine reine Leistungsprüfung. Alleiniger Maßstab sind die Leistungen des zu prüfenden Hundes in den einzelnen Fächern. Der Hund soll während der Prüfung zeigen, dass er die Anforderungen, die an ihn in der Jagdpraxis gestellt werden, erfüllt. Eine GP darf nur an einem bzw. an zwei aufeinander folgenden Tagen in der Zeit vom **01.09.** - **31.01.** durchgeführt werden.

Die Arbeitspunkte der folgenden Fächer werden von der AZP übernommen:

§ 6.2 *Spurarbeit*

§ 6.3 *Verhalten am Schwarzwild*

§ 6.7 *Schussfestigkeit*

Zeigt ein Hund während der Waldsuche eine bessere Arbeit am Schwarzwild als in der AZP und kann diese Leistung nach den Vorgaben von § 6.3 von mindestens einem Verbandsrichter und einem Zeugen beurteilt werden, so ist diese Leistung in das Fach „*Verhalten am Schwarzwild*“ zu übernehmen.

Für die Festlegung der Preise bei der GP werden nur die Fächer berücksichtigt, die auch im Rahmen der GP geprüft wurden.

## **§ 7.2 Schweißarbeit**

### **§ 7.2.1 Versuche**

Der Hund ist vom Schützenstand aus (ca. 20 m vor dem Anschuss) zur Versuche zu schicken. Dem Hundeführer sind die Richtung, in der der Anschuss liegt, sowie die grobe Fluchtrichtung zu zeigen. Der Hund soll unter Bögeln den Anschuss finden und deutlich verweisen. Dabei ist ihm mindestens der halbe Riemen zu geben. Zeitlimit: 5 Minuten. Findet oder verweist der Hund den Anschuss nicht, muss er innerhalb des Zeitlimits die Fährte finden und aufnehmen.

### **§ 7.2.2 Schweißarbeit (Kunsthährte)**

Die Prüfung sollte nur in großen Forsten mit guten Schalenwildbeständen durchgeführt werden, damit für jeden Hund Schwierigkeiten durch Verleitungen gegeben sind. Die Fährten müssen im Wald gelegt werden, eingeschlossen sind etwa vorhandene Blößen, Kahlschläge und Dickungen. Sie können vom Anschuss an bis zu 100m über Feld, Wiese etc. verlaufen.

Die Mindestlänge der Fährten muss 1000 m betragen und ein ausreichender Abstand zwischen den einzelnen Fährten muss gewährleistet sein. Der Anschuss ist mit Schnitthaar / Knochensplinter und Schweiß zu versehen. Der Fährtenverlauf soll durch wechselnden Bewuchs führen. Drei annähernd rechtwinklige Haken müssen in die Fährte eingefügt werden. Auf der Fährte sind 2 Wundbetten anzulegen (Festtreten des Bodens, vermehrt Schweiß / Risshaarbündel / Knochensplinter). Um dem Hund das Verweisen von Pirschzeichen zu ermöglichen sind außer den Wundbetten 4 Verweiserpunkte auf der Fährte anzulegen. Hierfür werden Lungenstückchen / geronnener Schweiß / Knochensplinter in die Fährte gelegt. Die Übernachtfährte sollte mindestens 20 Stunden alt sein.

Beim Legen der Fährte muss ein Richter der später prüfenden Richtergruppe anwesend sein. Die Richtergruppe muss während der Prüfung genau über den Fährtenverlauf orientiert sein. Etwa nötige Markierungen sind so anzubringen, dass sie nur für die Richter erkennbar sind. Der Schützenstand ist mit einem Zettel auf dem die Nummer der Fährte und die Gruppe, sowie der Tag und die Uhrzeit verzeichnet sind, zu der mit dem Legen der Fährte begonnen wurde.

Für jede Prüfung ist eine Ersatzfährte anzulegen. Beim Legen der Fährten darf kein Schnee liegen. Die Herstellungsart sämtlicher Fährten einer Prüfung muss einheitlich sein. Zur Herstellung der Fährten darf nur Hochwildschweiß (ohne chemische Zusätze) verwendet werden, und zwar auf einer Prüfung nur Schweiß derselben Wildart. Es gibt folgende Varianten:

Herstellung einer Kunstschweißfährte:

Auf 1000m Fährtenlänge darf höchstens ein Viertelliter Schweiß verwendet werden. Die Fährten können im Tupf- oder Tropfverfahren hergestellt werden.

Herstellung einer Fährtenschuhfährte:

Verwendet werden Schweiß und Schalen (frisch oder frisch eingefroren) der gleichen Wildart. Beide Schalen einer Fährte müssen vom selben Stück stammen. Auf 1000m Fährtenlänge darf höchstens 100 ml Schweiß (gespritzt) verwendet werden. Dabei werden die ersten 50 m mit Schweiß und Schalen gelegt. Danach wird der Schweiß nur für die Wundbetten verwendet und dann erst wieder für die letzten 50 m der Fährte

Der Fährtenleger muss beim Legen der Fährte als letzter gehen. Das Fährtenende wird für den Wildträger mit der Fährtennummer gekennzeichnet. Als Suchenstück ist ein Stück bzw. Teile von der Hochwildart zu verwenden, mit deren Schweiß die Fährte angelegt wurde. Beim Auslegen des Stückes wird die Markierung entfernt.

Zu leisten ist reine Riemenarbeit. Hund und Führer müssen völlig selbständig zum Stück gelangen. Die Richter folgen im angemessenen Abstand dem Gespann, auch wenn die Fährte verlassen wurde. Von den Richtern werden keine Hilfestellungen gegeben. Meldet der Hundeführer Pirschzeichen, so nehmen die Richter dies lediglich zur Kenntnis, ohne dem Führer Bestätigung zu geben, ob er sich auf der Fährte befindet oder nicht. Wenn ein Hund von der Fährte abkommt (einer Verleitung folgt oder abirrt), ohne dass er sich nach längsten 80m selbst verbessert oder der Führer aus eigenem Entschluss mit dem Hund vor- oder zurückgreift, so haben die Richter ihm die Tatsache des Abkommens mitzuteilen.

Der Führer muss sich in diesem Falle die Fährte selbst wieder suchen. Will der Führer mit seinem Hund vor- oder zurückgreifen, so muss er sich die Fährte selbst suchen. Die Richter bleiben auch dann zusammen und folgen im angemessenen Abstand. Nur Pirschzeichen, die der Führer als solche gemeldet hat, oder markante Punkte sind dem Hundeführer zu zeigen, wenn er darauf zurückgreifen will.

Jeder Rückruf mindert die Benotung der Arbeit um eine Preisklasse. Nach dreimaligem Rückruf ist die Arbeit im Fach Schweißarbeit mit **0 Arbeitspunkten** zu bewerten. Bei Gespannen, deren Leistungen nicht genügen, können die Richter die Arbeit vorzeitig beenden.

### **§ 7.2.3 Totverbellen und -verweisen (fakultativ):**

Der Führer hat vor der Schweißarbeit die Art des Verweisens anzugeben.

Totverbeller oder -verweiser sind unmittelbar nach der Riemenarbeit zu prüfen, wobei die Fährte am Ende der Riemenarbeit, nach dem Erreichen des besonders gekennzeichneten Wundbettes von einem Richter unter Verwendung von max. 125 ml Schweiß um 200 m zu verlängern ist, welcher dann beim Stück in Deckung verbleibt, um die Arbeit und evtl. ein Anschneiden zu beobachten. Der Führer hat am Platz des Schnallens stehen zu bleiben und sich ruhig zu verhalten. Kehrt der Hund vor dem Finden zurück, darf er höchstens zweimal erneut geschickt werden. Erst wenn der Verweiser erfolgreich zurückgekehrt ist oder der Verbeller ca. 10 min verbellt hat dürfen die Richter und der Führer dem Hund oder dem Laut folgen.

Es ist nur die Arbeit des Verbellens oder Verweisens zu bewerten, gleichgültig, ob der Hund auf der Schweißfährte oder frei verloren gefunden hat. Erfolgreiche Totverbeller und -verweiser erhalten als Leistungszeichen den Totverbeller- bzw. Totverweiserstrich. Ein Hund, der gefunden hat, aber nicht verbellt oder verweist, wird mit **0 Arbeitspunkten** bewertet.

Ein Leistungszeichen darf nur vergeben werden, wenn die Leistung mindestens **3 Arbeitspunkten** (genügend) bewertet wurde.

## **§ 7.3 Gehorsam**

### **§ 7.3.1 Allgemeiner Gehorsam**

Den Befehlen des Führers muss der Hund Folge leisten und darf sich nicht aus dem Einwirkungsbereich des Hundeführers entziehen. Das Verhalten des Hundes ist über den gesamten Prüfungsablauf zu beobachten.

### **§ 7.3.2 Verhalten auf dem Stand**

Es wird das Verhalten des Hundes während einer simulierten Treibjagd geprüft. Die Hundeführer werden hierzu mit mindestens 50 m Abstand in Reihe entlang eines Waldweges abgestellt. Richter / Helfer treiben das Gelände entlang der Hundeführer unter Rufen durch. Während des Treibens muss jeder Hundeführer einmal schießen. Der Hund darf sich am Stand nicht jagdstörend verhalten.

### **§ 7.3.3 Leinenführigkeit**

In diesem Fach soll gezeigt werden, dass der Hund ein gehorsamer Begleiter des Jägers ist. Das Fach Leinenführigkeit wird in einem Stangenholz geprüft. Der Hund soll seinen Führer angeleint begleiten. Er soll sich der Gangart des Hundeführers anpassen, ihn nicht behindern und jedem Richtungswechsel folgen. Die Hand des Führers darf sich während der Arbeit nicht an der Leine befinden. Laute Kommandos und intensive Führereinwirkung mindern die Punktezahl. Die Beobachtungen, welche die Richter im Verlaufe der Prüfung hinsichtlich des Benehmens der Hunde an der Leine machen, sind bei der Beurteilung dieses Faches zu berücksichtigen.

### **§ 7.3.4 Pirschen**

Das Fach Pirschen wird auf einer Schneise oder in einem Bestand mit guter Beobachtungsmöglichkeit für die Richter durchgeführt. Beim Pirschen soll der Führer mindestens 3 mal stehen bleiben und eine Beobachtung vortäuschen, dabei soll der Hund verharren, sich setzen oder nieder tun. Der Führer darf nicht behindert werden.

Entsprechende Fehlverhalten und Behinderungen haben (Laute Kommandos des Hundeführers, in die Leine springen, Hund will in andere Richtung als der Hundeführer...) Punktabzüge zur Folge. Der Hund kann seinen Führer frei der angeleint auf der Pirsch begleiten. Angeleint pirschende Hunde können max. **6 Arbeitspunkte** erhalten.

### **§ 7.3.5 Ablegen**

Der Hundeführer legt seinen Hund im Anschluss an das Pirschen (7.3.4.) an einer von den Richtern vorgegebenen Stelle ab und entfernt sich, so dass er vom Hund nicht eräugt und nicht gewittert werden kann. In einem zeitlichen Abstand (ca. 2 Minuten) werden zwei Schüsse abgegeben. Die Gesamtarbeitszeit soll ca. 10 Minuten betragen. Der Hund kann frei oder aus Gründen der Sicherheit fest angeleint an einem Baum oder anderem, vom Hund nicht zu bewegenden, Gegenstand abgelegt werden. Angeleint abgelegte Hunde können maximal **5 Arbeitspunkte** erhalten. Dem frei abgelegten Hund ist die Halsung abzunehmen, nur eine Warnhalsung darf am Hund verbleiben. Der Hund soll sich während der gesamten Arbeitszeit nicht jagdstörend verhalten. Winseln bzw. Aufstehen führt zu Punktabzug. Hunde, die bellen, an der Leine zerren bzw. sich weiter als 5 m vom Platz entfernen werden mit **0 Arbeitspunkten** bewertet und können die Prüfung nicht bestehen.

### **§ 7.4 Waldsuche**

Die Waldsuche wird in größeren Waldbeständen, dicht bestocktem Ödland oder anderem deckungsreichen Gelände durchgeführt, sie ist weder ein ausdauerndes Hetzen noch eine Brackenjagd im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 16 Bundesjagdgesetz (BJagdG). Im Prüfungsbereich muss Wild zu erwarten sein.

Der Prüfungsbereich ist mit einer ausreichenden Zahl von Richtern und zuverlässigen Beobachtern so abzusetzen, dass in jedem Fall die Arbeit des Hundes von mehreren dieser Personen beobachtet werden kann. Jeder Hund wird einzeln in ein separates Suchengebiet geschickt und soll ein ausgeprägtes Interesse bei der Waldsuche zeigen. Ergänzend zur Sichtbeobachtung können elektronische Hilfsmittel (GPS Datenlogger) verwandt werden.

Die Prüfung kann auch im Rahmen einer Drückjagd erfolgen. In diesem Fall müssen die Hunde deutlich sichtbar mit unterschiedlichen Farben gekennzeichnet sein und sind in einem Abstand von wenigstens 500m zueinander zur Suche zu schicken. Es dürfen keine Treiber und nur die zu prüfenden Hunde eingesetzt werden. Arbeiten mehrere Hunde zeitgleich am selben Stück, so ist diese Arbeit höchstens mit gut zu bewerten.

#### **§ 7.4.1 Art der Suche**

Nachdem der Hund zur Suche geschickt wurde, verbleibt der Führer mit einem Richter auf dem Stand. Dieser Richter entscheidet, ob und wann dem Hund zu folgen ist (z.B. bei anhaltendem Standlaut) bzw. wann der Hund zurückgerufen werden soll.

Der Prüfungsbereich soll vom Hund weit ausholend, gründlich und ausdauernd nach Wild abgesucht werden. Gefundenes Wild soll der Hund laut jagen. Wird das Wild vor dem Hund nicht flüchtig, so muss er es mit gutem Laut stellen. Bei Hunden, die auf der AZP als sichtlaut eingestuft wurden und anlässlich der GP fährtenlaut jagen ist der Fährtenlaut auf dem Prüfungszeugnis unter Art des Lautes zu vermerken.

Der Hund soll vorrangig am Schwarzwild jagen. Wird beobachtet, dass der Hund wissentlich das Schwarzwild ignoriert bzw. ihm ausweicht und stattdessen anderes Wild jagt, so senkt dieses Verhalten die Bewertung im Fach.

Zum Bestehen der Prüfung muss jeder Hund mindestens 15 Minuten reine Waldsuche zeigen, während der Suche darf er kurzen Kontakt zu seinem Führer halten.

Für eine Bewertung im ersten Preis muss der Hund über einen Zeitraum von 30 Minuten zweifelsfrei passioniert suchen bzw. laut am Wild jagen.

#### **§ 7.4.2 Orientierung**

Der Hund muss sich im Gelände selbstständig orientieren können. **Nach dem Anjagen von Wild, muss er auch aus größerer Entfernung selbstständig zu seinem Hundeführer zurückfinden.** Es ist bei der Bewertung dieses Faches darauf zu achten, dass leistungsstarke Hunde, um Wild zu finden, oft weitere Strecken zurücklegen und sich damit auch weiter vom Hundeführer entfernen. Als Zeichen der verlorenen Orientierung des Hundes kann bewertet werden, wenn der Hund im Prüfungsgelände winselnd oder heulend nach seinem Hundeführer sucht.

Der vom Stand aus zur Suche geschickte Hund muss im angemessenen Zeitraum, mindestens jedoch bis zu Ende des Prüfungstages zum Stand des Hundeführers zurückkehren. Mindernd bewertet wird, wenn der Hund weiter jagt und zum Ende der Jagd an den Ausgangspunkt der Suche (z.B. Auto des Hundeführers) zurückkehrt. Hunde, die bis zum Ende des Prüfungstages nicht zurück sind, scheidern aus der Prüfung aus. Ausnahme - der Hund arbeitet krankes oder altkrankes Wild.

### **§ 8**

#### **Einspruchsregelung**

Für die Prüfungen des SBV gilt die Einspruchsordnung des JGHV (**→ Anlage 5**) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 9**

#### **Leistungszeichen „Natur“**

##### **§ 9.1 Allgemeines**

Im praktischen Jagdbetrieb können Nachweise erbracht werden, die die Schwarzwildbracke als Schweißhund oder einen zur Schwarzwildjagd besonders geeigneten Hund herausstellen. Nur einem nach dem Gesetz **jagdlich brauchbaren** Hund kann ein Leistungszeichen „Natur“ bestätigt werden.

Die Leistungen müssen vor einem Verbandsrichter und einem sachverständigen Zeugen, der Jäger sein muss, erbracht und von diesen auf dem entsprechenden Formblatt (→ **Anlagen 6 und 7**) dokumentiert werden. Beide Leistungszeichen können auch bei einer Arbeit erworben werden. Die Vergabe der Leistungszeichen erfolgt durch den SBV und wird im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

### **§ 9.2 Schweiß „Natur“ (SwN)**

Zu bewerten ist eine mindestens 600 m lange Nachsuche auf Schalenwild mit einer Stehzeit von mehr als 4 Stunden. Bei Schneelage kann die Arbeit des Hundes auf der natürlichen Wundfährte nur anerkannt werden, wenn auf die Fährte eine Neue gefallen ist. Das Leistungszeichen wird nur vergeben, wenn das Stück im Zuge der Nachsuche zur Strecke kommt.

### **§ 9.3 Schwarzwild „Natur“ (S)**

Die Wesensfestigkeit am Schwarzwild kann entweder anlässlich einer Nachsuche oder während der Jagdpraxis nachgewiesen werden. Der alleine zur Suche geschickte Hund soll Schwarzwild von mindestens 20 kg Wildbretgewicht (aufgebrochener Zustand) selbstständig finden, mindestens 10 min anhaltend mit gutem Laut stellen bzw. das Schwarzwild vor die Schützen bringen. Es muss eindeutig zu beobachten sein, dass das Schwarzwild den Einstand auf Grund der alleinigen Arbeit dieses Hundes verließ. Arbeitet der Hund an krankem Wild, muss dieses zur Strecke kommen, damit das Leistungszeichen vergeben werden kann.

## **§ 10 Gültigkeit**

Die Prüfungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.09.2009 beschlossen. Sie tritt zum **01.01.2010** in Kraft und behält mindestens fünf Jahre Gültigkeit. Nach In-Kraft-Treten verlieren alle bisherigen Prüfungsordnungen des SBV ihre Gültigkeit. Eine Änderung vor dem **01.01.2015** ist nur zulässig, wenn gesetzliche Bestimmungen bzw. Vorgaben der Dachverbände diese notwendig machen.

**Nennung zur Verbands-Prüfung**

- |   |   |                                  |                                  |
|---|---|----------------------------------|----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> AZP  | <input type="checkbox"/> GP   | <input type="checkbox"/> VSWP    | <input type="checkbox"/> VFSP    |
| <input type="checkbox"/> mit jagdlicher Brauchbarkeit (fakultativ - falls ausgeschrieben) | <input type="checkbox"/> mit Totverbellen / Totverweisen (fakultativ) | <input type="checkbox"/> 20 Std. | <input type="checkbox"/> 20 Std. |
|   |   | <input type="checkbox"/> 40 Std. | <input type="checkbox"/> 40 Std. |

des: **Schwarzwildbrackenverein (Slovensky Kopov) e.V.** EDV-Nr beim JGHV: **3207**

am \_\_\_\_\_ bei: \_\_\_\_\_

alternativ am: \_\_\_\_\_ bei: \_\_\_\_\_

Die Angaben auf dem Formblatt müssen mit der Ahnentafel übereinstimmen und sind mit Schreibmaschinenschrift sorgfältig und vollständig einzutragen. Unvollständige oder unleserliche Formblätter werden zurückgewiesen. Kopien von Ahnentafel, Jagdschein, Impfpass, Einzahlungsquitung über das Nenngeld sowie gegebenenfalls Prüfungszeugnissen sind beizufügen.

Name des Hundes: \_\_\_\_\_ Rasse: \_\_\_\_\_

Geschlecht: \_\_\_\_\_ geworfen am: \_\_\_\_\_ Stockmaß in cm: \_\_\_\_\_

Eingetragen im ZB: \_\_\_\_\_ Nr.: \_\_\_\_\_ DGStB.: \_\_\_\_\_

Farbe und etwaige Abzeichen: \_\_\_\_\_

<b>Abstammung</b>	aus Mutter:	_____	Rasse:	_____
	eingetragen im ZB.:	_____ Nr. _____	DGStB.:	_____
	aus Vater:	_____	Rasse:	_____
	eingetragen im ZB.:	_____ Nr.: _____	DGStB.:	_____

Züchter (nebst Wohnort): \_\_\_\_\_

Eigentümer (nebst genauer Adresse): \_\_\_\_\_

Ausbilder (nebst genauer Adresse): \_\_\_\_\_

Führer (nebst genauer Adresse): \_\_\_\_\_

Führer ist Jagdscheininhaber?  ja  neinHund hat Nachweis über Schussfestigkeit und Laut für VSWP und VFSP?  ja  nein (Kopie beifügen)

Alle früheren Leistungen auf Verbands- und anderen Prüfungen, unter genauer Angabe wo und wann sie erworben wurden (Preisklasse und Punkte): \_\_\_\_\_

Form- und Haarwert-Beurteilungen auf Zuchtschauen : \_\_\_\_\_

Soll der Hund Riemenarbeit leisten?  ja; oder Totverbellen?  ja; oder Totverweisen?  ja

Welchem Mitgliedsverein des JGHV gehört der Eigentümer als Mitglied an? \_\_\_\_\_

für Rückfragen Tel.: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_



**Beschreibung von Wetter und Revierverhältnissen:****Wetter:**

- sonnig
- bedeckt
- regnerisch
- starker Regen

Temperatur: .....°C

**Bodenzustand:**

- gefroren
- feucht
- trocken
- sehr trocken

**Wind:**

- ohne
- leicht
- stark
- Sturm

**Wildvorkommen:****Haarwild:**Wildarten:  
.....

- sehr gut
- gut
- genügend
- nicht vorkommend

**Federwild:**Wildarten:  
.....

- sehr gut
- gut
- genügend
- nicht vorkommend

**daraus abgeleiteter Schwierigkeitsgrad:**

- SG I
- SG I - II
- SG II
- SG II - III
- SG III



Prüfungszeugnis für die  
**ANLAGENZUCHTPRÜFUNG (AZP)**  
Schwarzwildbrackenverein e.V. (Slovenský Kopov)

Ort der Prüfung: \_\_\_\_\_ Tag der Prüfung: \_\_\_\_\_

Name des Führers: \_\_\_\_\_

Name des Hundes: \_\_\_\_\_ Geschlecht: \_\_\_\_\_

Rasse: \_\_\_\_\_ Zucht.-Nr.: \_\_\_\_\_ Wurfstag: \_\_\_\_\_

aus (Mutter): \_\_\_\_\_ Zucht.-Nr.: \_\_\_\_\_ GSTB-Nr.: \_\_\_\_\_

nach (Vater): \_\_\_\_\_ Zucht.-Nr.: \_\_\_\_\_ GSTB-Nr.: \_\_\_\_\_

Arbeitspunkte	Prüfungsfächer	Mindestarbeitspunkte für die Preise			Arbeitspunkte (Arb. pkt.)	Fachwertziffer (FWZ)	Punkte (Arb. pkt. x FWZ)
		I.	II.	III.			
hervorragend = 9	Spurwille (§ 6.2.1)	7	4	1		6	
sehr gut = 7 - 8	Nasengebrauch (§ 6.2.2)	7	4	1		5	
gut = 5 - 6	Spursicherheit (§ 6.2.3)	7	4	1		6	
genügend = 3 - 4	Laut (§ 6.2.4)	7	4	1		6	
mangelhaft = 1 - 2	Arbeit am Schwarzwild (§ 6.3)	7	4	1		8	
ungenügend = 0	Riemenarbeit (600 m Übernacht) (§ 6.4)	6	4	1		6	
nicht geprüft = n. g.	Führigkeit (§ 6.5)	5	3	1		3	
						<b>Gesamtpunktzahl</b>	

**Art des Lautes (§ 6.2.4):** spurlaut  sichtlaut  waidlaut  stumm**Wesenstest (§ 6.6):** selbstsicher aber freundlich  neutral bis freundlich ohne Rückweiche  ängstlich und scheu  aggressiv**Schussfestigkeit (§ 6.7):** schussfest  schussempfindlich  schuss scheu**Besondere Verhaltensweisen:** Scheue gegenüber Fremden  Handscheue gegenüber Führer  schreckhaft  nervös  
 Scheue bei lebendem Wild  andere Verhaltensmängel: \_\_\_\_\_**Beurteilung zur Nachzuchtkontrolle (keine zuchtzulassende Formbewertung):****Gebiss:** ohne Mängel  
 Prämolarenfehler: \_\_\_\_\_  
 Molarenfehler: \_\_\_\_\_  
 andere Zahnfehler: \_\_\_\_\_  
 Zangenbiss  
 Kreuzbiss  
 Vorbeißer  
 Rückbeißer  
 sonst. fehlerhafte Zahnstellung: \_\_\_\_\_**Widerristhöhe:** \_\_\_\_\_ cm**Augen:** ohne Mängel  
 Entropium  
 Ektropium  
 andere Augenfehler: \_\_\_\_\_**andere Fehler:** Hodenfehler: \_\_\_\_\_  
 sonstige Fehler: \_\_\_\_\_

Prüfungsergebnis: \_\_\_\_\_ . Preis mit \_\_\_\_\_ Punkten

 bestanden nicht bestanden

Begründung: \_\_\_\_\_



- § 1 Diese Einspruchsordnung tritt an die Stelle aller in den Ordnungen für Verbandsprüfungen getroffenen Einspruchsbestimmungen.
- § 2 Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes zu.
- § 3 (1) Der Inhalt des Einspruchs beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, soweit Führer und Hund hierdurch benachteiligt bzw. in ihrer Arbeit gestört werden.
- (2) Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.
- § 4 Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet eine halbe Stunde nach Schluss der Preisverteilung.
- § 5 Der Einspruch ist schriftlich in einfacher Form unter Benennung des Einspruchsgrundes beim Prüfungsleiter oder dem anwesenden Vereinsvorsitzenden oder dem betreffenden Richterobmann unter gleichzeitiger Entrichtung von 15,-- € Einspruchsgebühr einzulegen. Diese Gebühr wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird. Ansonsten verfallen die 15,-- € zugunsten der Vereinskasse.
- § 6 Über den Einspruch entscheidet eine Einspruchskammer, soweit nicht die betroffene Richtergruppe von der Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, Gebrauch gemacht hat. Die Einspruchskammer setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.
- § 7 Der Einspruchserhebende und der veranstaltende Verein benennen je einen Beisitzer. Diese beiden einigen sich auf einen Vorsitzenden. Kommt es zwischen den beiden Beisitzern zu keiner Einigung hinsichtlich des Vorsitzenden, so wird dieser vom veranstaltenden Verein bestimmt. Jedes Mitglied der Kammer muss ein anerkannter Verbandsrichter sein. Wer mit dem Einspruchserhebenden, einem Mitglied der betroffenen Richtergruppe oder einer anderen, vom Einspruch betroffenen Person verheiratet, bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert ist oder in einer Lebensgemeinschaft lebt, darf nicht Mitglied der Einspruchskammer sein. Dies gilt auch für Eigentümer, Züchter und Ausbilder des betreffenden Hundes, bzw. die Nachkommen der 1. Generation.
- § 8 Die Beisitzer sind nicht Anwälte einer Partei. Sie haben, gleich dem Vorsitzenden, nach Anhörung der Parteien (der Führer und der beteiligten Richter sind zu befragen) und Prüfung des Sachverhaltes in strenger Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung nach bestem Wissen und Gewissen und in völliger Objektivität zu entscheiden.
- § 9 Die Entscheidung kann im Falle nicht gültiger Beilegung lauten auf:
- Zurückweisung des Einspruches;
  - Berichtigung der Benotung bei fehlerhafter Anwendung der Prüfungsordnung oder bei Ermessensmissbrauch;
  - Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Die Durchführung hat der Prüfungsleiter zu veranlassen und zu überwachen. Die Nachprüfung braucht nicht durch die Richter zu erfolgen, deren Entscheidung angegriffen wurde.
- Mitglieder der Einspruchskammer dürfen bei einer Nachprüfung nicht mitwirken. Die anfallenden Kosten hat der Einspruchserhebende und / oder der veranstaltende Verein entsprechend der Entscheidung der Einspruchskammer zutragen.
- § 10 Die Entscheidung der Einspruchskammer ist endgültig. Über die Verhandlung hat der Vorsitzende ein Protokoll zu fertigen, das neben der Entscheidung auch eine kurze Begründung derselben enthalten soll. Dieses Protokoll ist mit dem Prüfungsbericht durch den veranstaltenden Verein an das Stammbuchamt einzureichen.
- § 11 Bei groben Verfahrensfehlern (z.B. falsche Zusammensetzung der Einspruchskammer, fehlendes rechtliches Gehör oder falsche Anwendung bzw. Auslegung der Prüfungsordnungen) kann die Stammbuchkommission eine Wiederholung des Verfahrens anordnen. Ort und Termin eines solchen Verfahrens sind der Stammbuchkommission rechtzeitig mitzuteilen, damit sie ggf. einen Beobachter entsenden kann. Gegen die Entscheidung der Stammbuchkommission kann der betreffende Verein Beschwerde beim Präsidium einlegen. Diese muss innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe bei der Geschäftsstelle eingegangen sein (Datum des Poststempels).



